

(3) Ausgenommen von der Rücklieferung sind nur Kartonagen, die nicht wiederverwendungsfähig sind. Als nicht wiederverwendungsfähig gelten Kartonagen, die vom Warenproduzenten mit „keine Rücklieferung“ gekennzeichnet sind, und Kartonagen, die stark verschmutzt, eingerissen oder durchnäßt sind, sowie Kartonagen aus Erzeugnisimporten, für die im Inland wegen ihrer Abmessungen oder Materialqualitäten keine Wiederverwendung möglich ist. Für Kartonagen aus Erzeugnisimporten obliegt die Kennzeichnungspflicht den Importbetrieben.

(4) Nicht wiederverwendungsfähige Kartonagen sind dem Altstoffhandel zuzuführen.

(5) Die Warenproduzenten dürfen nur solche Kartonagen gemäß Abs. 3 kennzeichnen, deren Wiederverwendung aus hygienischen Gründen für gleiche oder ähnliche Erzeugnisse untersagt ist und die wegen ihrer Abmessungen in den übrigen Zweigen der Volkswirtschaft keiner Wiederverwendung zugeführt werden können. Besondere Hinweise und Festlegungen zum Umgang mit wiederverwendungsfähigen Kartonagen erläßt der Minister für Gesundheitswesen in Abstimmung mit den zuständigen Ministern. Die Rücklieferung wiederverwendungsfähiger Kartonagen an pharmazeutische und verbandmittelherstellende Warenproduzenten ist nicht gestattet.

(6) Die Vertragspartner können vereinbaren, daß die Rücklieferung von Kartonagen vom Warenempfänger direkt an den Warenproduzenten erfolgt.

(7) Leistungsort für die Rücklieferung ist der Sitz des Versenders. Gegenüber den Einzelhandelsbetrieben sind die Versender abholepflichtig, wenn nichts anderes vereinbart ist.

§ 3

Die Versender sind verpflichtet, alle zurückgelieferten Kartonagen entgegenzunehmen. Sie haben die Kosten für die Rücklieferung zu tragen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

§ 4

(1) Die Vertragspartner haben den Umfang und die Frist der Rücklieferung der Kartonagen zu vereinbaren.

(2) Die Pflicht zur Rücklieferung ist erfüllt, wenn die vereinbarte Menge an wiederverwendungsfähigen Kartonagen dem Transportträger ordnungsgemäß übergeben wird.

(3) Für jede gegenüber dem Wirtschaftsvertrag nicht zurückgelieferte wiederverwendungsfähige Kartonage ist dem Warenproduzenten eine Vertragsstrafe in Höhe von mindestens —,50 M zu zahlen. Vertragsstrafe von mindestens —,50 M hat der Warenproduzent zu zahlen für jede von ihm nicht gemäß § 6 Abs. 1 bezahlte wiederverwendungsfähige Kartonage. Die Vertragspartner können höhere Vertragsstrafen vereinbaren.

§ 5

(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann Betriebe zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion verpflichten, wenn sie entgegen ihrer Verpflichtung zum rationellen Einsatz von Transportraum für wiederverwendungsfähige Kartonagen wiederholt öffentlichen Transportraum für den Transport nicht wiederverwendungsfähiger Kartonagen im Sinne dieser Anordnung einsetzen.

(2) Die Wirtschaftssanktion ist zugunsten des Staatshaushaltes zu zahlen. Das Staatliche Vertragsgericht kann festlegen, daß die Wirtschaftssanktion bis zu 50 % an den Warenproduzenten oder den Transportträger gezahlt wird, wenn dieser die Pflichtverletzung aufdeckt oder an ihrer Aufdeckung mitwirkt.

(3) Für die Wirtschaftssanktionen gelten die Bestimmungen des Vertragsgesetzes über die materielle Verantwortlichkeit für die Verletzung von Wirtschaftsverträgen entsprechend.

(4) Die Wirtschaftssanktion kann nach Ablauf des Jahres, das auf die Pflichtverletzung folgt, nicht mehr durchgesetzt werden.

§ 6

(1) Die Warenproduzenten haben für jede wiederverwendungsfähige Kartonage 50% des Neuwertes an den Rückliefernden zu zahlen. Den Differenzbetrag in Höhe der restlichen 50 % des Neuwertes haben sie ausschließlich für die zusätzlichen Aufwendungen zur Aufbereitung der zurückgelieferten Kartonagen und materiellen Anerkennung ihrer an der Rücklieferung und Aufbereitung beteiligten Werk tätigen zu verwenden.

(2) Sind der Konsumgütergroßhandel, der Produktionsmittelhandel oder andere Handelsbetriebe Versender gemäß § 2 Abs. 1, so haben sie dem Warenempfänger bei Übernahme der von diesem zurückgelieferten Kartonagen eine Rückvergütung von mindestens —,10 M je Kartonage zu zahlen. Die darüber hinausgehende Rückvergütung ist zu ermitteln aus dem gemäß Abs. 1 zu erzielenden Bruttoerlös abzüglich der durchschnittlichen Kosten für die Aufbereitung und Rücklieferung der Kartonagen sowie der materiellen Anerkennung der Werk tätigen des Konsumgütergroßhandels, des Produktionsmittelhandels oder anderer Handelsbetriebe, die an der Aufbereitung und Rücklieferung beteiligt sind.

(3) Der Konsumgütergroßhandel, der Produktionsmittelhandel sowie andere Handelsbetriebe können ihren an der Aufbereitung und Rücklieferung beteiligten Werk tätigen eine materielle Anerkennung gewähren. Dem an der Rücklieferung vom Einzelhandelsbetrieb zum Konsumgütergroßhandel, Produktionsmittelhandel oder anderen Handelsbetrieb beteiligten Kraftfahrer und Beifahrer ist insgesamt eine materielle Anerkennung in Höhe von mindestens —,03 M je Kartonage zu zahlen. Die materielle Anerkennung erfolgt nur bei ordnungsgemäßer Übernahme und Rücklieferung wiederverwendungsfähiger Kartonagen.

(4) Die Einzelhandelsbetriebe haben bei direkter Rücklieferung an den Warenproduzenten den Erlös je Kartonage gemäß Abs. 1 und die Rückvergütung gemäß Abs. 2 für die materielle Anerkennung ihrer an der Aufbereitung und Rücklieferung beteiligten Werk tätigen zu verwenden.

(5) Die materielle Anerkennung gemäß den Absätzen 2 bis 4 ist lohnsteuerfrei, nicht sozialversicherungspflichtig und gehört nicht zum Durchschnittsverdienst.

§ 7

(1) Warenproduzenten, bei denen aus hygienischen Gründen gemäß § 2 Abs. 5 oder durch hochproduktive, automatische Verpackungsprozesse die Wiederverwendung ihrer Kartonagen nicht möglich oder volkswirtschaftlich nicht zu vertreten ist, sind verpflichtet, den Warenempfänger nach Abstimmung mit den für sie zuständigen Fondsträgern und Erzeugnisgruppenleitbetrieben oder der WB Verpackung den Warenproduzenten zu benennen, an den die Rücklieferung der Kartonagen zu erfolgen hat. Zwischen diesen Partnern sind entsprechende Wirtschaftsverträge abzuschließen.

(2) Für Kartonagen aus Lieferungen von Importerzeugnissen haben die Importbetriebe nach Abstimmung mit den zuständigen Erzeugnisgruppenleitbetrieben oder der VVB Verpackung mit dem Warenempfänger zu vereinbaren, an welche Warenproduzenten die Kartonagen zurückzuliefern sind. Mit diesen Betrieben haben die Warenempfänger die erforderlichen Vertragsbeziehungen herzustellen.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1975 in Kraft. Sie findet auf die Rücklieferung von Kartonagen aus Warenlieferungen Anwendung, die durch die Warenproduzenten oder Importbetriebe vom Inkrafttreten dieser Anordnung an erfolgen.